Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri

della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 22 (1971)

Heft: 4

Artikel: Appenzellische Sühnekreuze

Autor: Fischer, Rainald

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

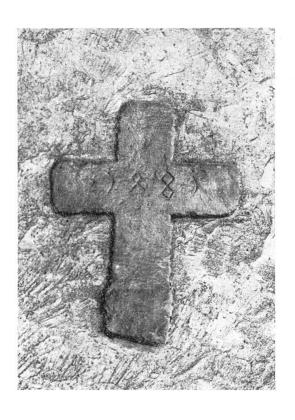
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

APPENZELLISCHE SÜHNEKREUZE

Als man bei der Restaurierung der spätgotischen Krypta der *Pfarrkirche von Appenzell* 1953 die alte steile Außentreppe abbrach, um sie durch einen bequemern und gedeckten Treppenaufgang zu ersetzen, stieß man auf ein roh behauenes, unten abgeschrägtes Steinkreuz von 85 cm Höhe und 61,5 cm Breite mit der gotischen Jahrzahl 1481, das nicht zum Bau gehörte. Linus Birchler interpretierte es schon damals als Weg- und Sühnekreuz. Es wurde bei der Renovation in die Außenwand beim Kryptaeingang versetzt.

Ein ähnliches, nur stärker verwittertes Kreuz ohne Jahrzahl steht an der Nordseite der Wegkapelle St. Verena unter der Steig an der alten Landstraße über die Lank nach Teufen und St. Gallen.

Die zwei steinernen Zeugen einer längst vergessenen kulturhistorischen Vergangenheit erhalten durch zwei Appenzeller Urkunden des 15. und 16. Jhs. (5. Mai 1493 und 20. März 1555) ihre richtige Würdigung¹. Es handelt sich tatsächlich um Kreuze, die zur Sühne für einen Totschlag vom Schuldigen aufgerichtet werden mußten. Als Material wird stets Stein vorgeschrieben. Die Größe differiert, die Urkunde von 1555 verordnete ein Kreuz von einem halben Schuh Dicke, von 5 Schuh Höhe und 3 Schuh Breite, also erheblich größere Maße als bei den beiden erhaltenen Exemplaren. Den Ort der Aufstellung bestimmte die Verwandtschaft des Erschlagenen, für Appenzell kam vor allem eine Stelle «under der kilchen an die offnen gaß vor der brugg» in Frage (1555). Die ursprüngliche Situation scheint am besten bei einem vorarlbergischen Pendant erhalten, wo unter dem Vorzeichen der alten Mutterkirche St. Martin von Ludesch das Sühnekreuz mit etwas Abstand vor die Kirchenmauer gesetzt ist.



Die Errichtung eines steinernen Kreuzes ist nach den Urkunden nur einer der liturgischen und rechtlichen Vorgänge, die zur Entsühnung notwendig waren. In einem eindrücklichen Ritual mußte der Totschläger an einer Bußprozession um die Kirche teilnehmen, den Oberkörper bis auf die Weichen entblößt, in der rechten Hand ein bloßes Schwert - auch von Messer oder Degen ist die Rede -, in der linken eine halbpfündige Kerze und eine Rute, vor einem offenen Grab dreimal auf den Boden knien und um Vergebung der Sünden für den Erschlagenen und für sich selber rufen. Er mußte an einem von ihm selbst gestifteten Seelamt teilnehmen, während dessen möglichst viele Priester Beimessen zu halten hatten. Noch weitere Mess- und Kerzenstiftungen sowie Opfer-

Appenzell. Pfarrkirche St. Mauritius, Sühnekreuz



Appenzell. Sühnekreuz bei der Wegkapelle St. Verena

wurden dem Totschläger auferlegt. Die kirchliche Entsühnung fand mit einer Bußwallfahrt nach Einsiedeln, manchmal zu dritt oder dreimal unternommen, ihren Abschluß. Dabei mußte der Täter einen gesiegelten Beichtbrief, das heißt eine amtliche Bescheinigung, daß er sein Vergehen bekannt und die Lossprechung erhalten habe, heimbringen und der Obrigkeit vorweisen. Bei all diesen Bestimmungen wird die Sorge um das Seelenheil der Toten, besonders der jäh Verstorbenen, deutlich, wie sie gerade die spätmittelalterliche Frömmigkeit kennzeichnete.

Die rechtlichen Maßnahmen weisen klar darauf hin, daß man mit der Entsühnung die Blutrache einzudämmen, ja möglichst zu verhindern trachtete; dazu gehört nicht nur die Zahlung einer Art Wergeld an die Angehörigen, sondern auch die Meidung des Umgangs mit den Verwandten des Toten bei Uerten und andern Gelegenheiten, ebenfalls die Errichtung einer Art Bannbezirk, innert dessen sich der Totschläger nicht mehr zeigen darf. Der Brauch scheint nach 1600 in Abgang gekommen zu sein. Wenigstens sind bisher keine neuen Urkunden zu diesem Thema aufgetaucht.

Das Datum von 1481 vermag die Baugeschichte der Pfarrkirche von Appenzell kaum genauer zu erhellen. Die Vermauerung des Steines in der alten Stiege scheint nämlich eher zu den Umgebungsarbeiten beim Kirchenbau von 1823–26 zu gehören als zum spätgotischen Bau von 1513, der, wie eine Urkunde vom 15. Mai 1488 berichtet, mit dem Kauf eines Steinbruchs in Hundwil durch die Appenzeller Kirchenpfleger Enz Schwendiner und Otmar Roder begonnen haben könnte

P. Rainald Fischer

¹ Appenzeller Urkundenbuch I Nr. 1396, II Nr. 2432.